

AZ: 5120/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preiserhöhung.

Der Beschwerdeführer beauftragte im August 2021 den Abschluss eines Gaslieferungsvertrags bei der Beschwerdegegnerin. Seite 1 des Auftragsformulars lautete u.a. wie folgt:

„Um Ihnen eine langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten, bieten wir Ihnen einen Festpreis mit einer Erstvertragslaufzeit von 24 Monaten zu transparenten Konditionen an.

Verbrauchspreis: 6,15 ct/kWh

Grundpreis: 9,90 €/Monat“

Auf Seite 2 des Auftragsformulars wurde die Preisgarantie mit ungefähr halber Schriftgröße wie folgt eingeschränkt:

„Energiepreisgarantie: Bis zum 31. Dezember 2023 sind die Preisbestandteile Beschaffungs- und Vertriebskosten garantiert. Die Preisbestandteile: Umsatzsteuer, Energiesteuer, Netzentgelte, Konzessionsabgaben sowie Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung sind nicht fest vereinbart. Preisänderungen dieser Preisbestandteile nimmt die [Beschwerdegegnerin] nach Ziffer 4.3 ff. der AGB vor.“

Die Beschwerdegegnerin bestätigte den Vertragsschluss mit Schreiben vom 21.09.2021 und nahm die Belieferung vereinbarungsgemäß zum 01.01.2022 auf. Mit Schreiben vom 13.01.2022 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über eine Erhöhung des Arbeitspreises um 0,24 Cent/kWh sowie des Grundpreises um 5,00 EUR/Monat. Sie begründete die Erhöhung mit der Änderung der Preisbestandteile CO₂-Steuer und Netznutzungsentgelt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin sei nicht berechtigt, den Grundpreis vor dem 31.12.2023 zu erhöhen. Dieser sei von der Preisgarantie umfasst.

Der Beschwerdeführer begehrt eine Rücknahme der Erhöhung des Grundpreises.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Rücknahme der Preiserhöhung ab.

Sie trägt vor, dass nur die Vertriebs- und Beschaffungskosten garantiert seien, nicht jedoch der Grundpreis. Der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit gehabt, den Vertrag zum 31.03.2022 wieder zu kündigen. Da er das nicht getan habe, müsse er die höheren Preise akzeptieren.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet. Die Erhöhung des Grundpreises ist unwirksam.

Es ist schon fraglich, ob die Beschwerdegegnerin vor dem 31.12.2023 überhaupt eine Preisanpassung vornehmen konnte. Auf Seite 1 des Auftragsformulars wird explizit eine Festpreisgarantie für 24 Monate ohne jeglichen Hinweis auf eine Einschränkung beworben. Die Einschränkung erfolgt erst auf Seite 2 und mit einer deutlich geringeren Schriftgröße im Vergleich zu allen anderen Tarifinformationen, so dass diese schon wegen des optischen Erscheinungsbilds als überraschende Klausel im Sinne von § 305c Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch angesehen werden könnte.

Selbst wenn man zugunsten der Beschwerdegegnerin unterstellt, dass die Einschränkung auf Seite 2 des Auftragsformulars wirksam in den Vertrag einbezogen worden ist, hält die von der Beschwerdegegnerin im Schreiben vom 13.01.2022 genannte Erhöhung des Grundpreises einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Sowohl die CO₂-Steuer als auch das Netzentgelt sind grundsätzlich verbrauchsbezogen und werden daher über den Arbeitspreis abgebildet. Die Erhöhung des Grundpreises ist mit dieser Begründung nicht zu rechtfertigen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf die im Schreiben vom 13.01.2022 angekündigte Erhöhung des Grundpreises bis zum Ablauf der Erstvertragslaufzeit am 31.12.2023.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 30. Januar 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann